

Eitorf, den 17.12.2020

Amt 20.1 - Kämmerei

Sachbearbeiter/-in: Marc Schmidt

Bürgermeister

i.V.
Erster Beigeordneter

VORLAGE
- öffentlich -

Beratungsfolge

Hauptausschuss	01.02.2021
Rat der Gemeinde Eitorf	08.03.2021

Tagesordnungspunkt:

Anpassung des Kostentarifs zur Satzung über die Erhebung von Kosten und Gebühren in der Gemeinde Eitorf bei Einsätzen der Feuerwehr

Beschlussvorschlag:

Der Hauptausschuss empfiehlt dem Rat der Gemeinde Eitorf, den Kostentarif zur Satzung über die Erhebung von Kosten und Gebühren in der Gemeinde Eitorf bei Einsätzen der Feuerwehr in der als Anlage 2 beigefügten Fassung zu beschließen.

Begründung:

Der Kostenersatz für Einsätze richtet sich nach § 52 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG). Nach § 52 Abs. 1 BHKG sind Einsätze im Rahmen der den Gemeinden und Kreisen nach diesem Gesetz obliegenden Aufgaben unentgeltlich, sofern nicht in Absatz 2 etwas anderes bestimmt ist.

Gemäß § 52 Abs. 2 FSHG können Gemeinden Ersatz der ihnen durch die Einsätze entstandenen Kosten verlangen

1. von der Verursacherin oder dem Verursacher, wenn sie oder er die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat,
2. von der Eigentümerin oder dem Eigentümer eines Industrie- oder Gewerbebetriebs für die bei einem Brand aufgewandten Sonderlösch- und Sondereinsatzmittel,
3. von der Betreiberin oder dem Betreiber von Anlagen oder Einrichtungen gemäß §§ 29 Absatz 1, 30 Absatz 1 Satz 1 oder 31 im Rahmen ihrer Gefährdungshaftung nach sonstigen Vorschriften,
4. von der Fahrzeughalterin oder dem Fahrzeughalter, wenn die Gefahr oder der Schaden bei dem Betrieb von Kraft-, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeugen oder eines Anhängers, der dazu bestimmt ist von einem Kraftfahrzeug mitgeführt zu werden, entstanden ist, sowie von dem Ersatzpflichtigen in sonstigen Fällen der Gefährdungshaftung,

5. von der Transportunternehmerin oder dem Transportunternehmer, der Eigentümerin oder dem Eigentümer, der Besitzerin oder dem Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten, wenn die Gefahr oder der Schaden bei der Beförderung von Gefahrstoffen oder anderen Stoffen und Gegenständen, von denen aufgrund ihrer Natur, ihrer Eigenschaften oder ihres Zustandes im Zusammenhang mit der Beförderung Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung, insbesondere für die Allgemeinheit, für wichtige Gemeingüter, für Leben und Gesundheit von Menschen sowie für Tiere und Sachen ausgehen können oder Wasser gefährdenden Stoffen entstanden ist,
6. von der Eigentümerin oder dem Eigentümer, der Besitzerin oder dem Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten, wenn die Gefahr oder der Schaden beim sonstigen Umgang mit Gefahrstoffen oder Wasser gefährdenden Stoffen gemäß Nummer 5 entstanden ist, soweit es sich nicht um Brände handelt,
7. von der Eigentümerin oder dem Eigentümer, der Besitzerin oder dem Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten einer Brandmeldeanlage außer in Fällen nach Nummer 8, wenn der Einsatz Folge einer nicht bestimmungsgemäßen oder missbräuchlichen Auslösung ist,
8. von einem Sicherheitsdienst, wenn dessen Mitarbeiterin oder Mitarbeiter eine Brandmeldung ohne eine für den Einsatz der Feuerwehr erforderliche Prüfung weitergeleitet hat,
9. von derjenigen Person, die vorsätzlich grundlos oder in grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen die Feuerwehr alarmiert hat.

Gemäß § 52 Abs. 4 BHKG ist der Kostenersatz nach Absatz 2 durch Satzung zu regeln; hierbei können Pauschalbeträge festgelegt werden. Der Kostenersatz darf höchstens so bemessen werden, dass die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen insgesamt ansatzfähigen Kosten gedeckt werden. Zu den Kosten gehören auch die anteilige Verzinsung des Anlagekapitals und die anteiligen Abschreibungen sowie Verwaltungskosten einschließlich anteiliger Gemeinkosten.

Der Rat der Gemeinde Eitorf hatte letztmalig in der Sitzung vom 01.07.2013 den Kostentarif über die Erhebung von Kosten und Gebühren bei Einsätzen der Feuerwehr (**Anlage 1**, Beschl.-Nr. XIII/27/378) angepasst.

Der verstrichene Zeitraum und das Zusammenfassen in Fahrzeuggruppen machen eine Neukalkulation notwendig. Die neue Kalkulation orientiert sich an einer Empfehlung des Städte- und Gemeindebunds NRW. Es wird zwischen zwei Kostengruppen unterschieden: Die Kosten, die Folge konkreter Einsätze sind (z.B. Kosten für Treibstoff, Ölbindemittel, nicht bereitstellungsbedingte Reparaturen etc.) und zum anderen Kosten, die unabhängig von Einsätzen anfallen, sogenannte Vorhaltekosten. Vorhaltekosten sind demnach solche Kosten der Feuerwehr, die gleichmäßig das ganze Jahr anfallen, unabhängig davon ob es zu Pflichteinsätzen der Feuerwehr kommt oder nicht.

Die Vorhaltekosten sind nach aktueller Rechtsprechung durch die Zahl der Jahresstunden zu dividieren. Den danach maßgeblichen Stundensatz erhält man, indem man die jährlichen gesamten Vorhaltekosten für die Einsatzkräfte bzw. das jeweilige Feuerwehrgerät durch die Jahresstunden teilt. Das Ergebnis muss dann wieder in Relation zu den konkreten Einsatzstunden gesetzt werden, um den Pauschalbetrag zu erhalten.

Der Kostentarif ist nach der Kalkulation in einigen Gebührensätzen aus dem Grund niedriger als zuvor, da die Kosten nach der Musterkalkulation des Städte- und Gemeindebunds mehr den Vorhaltekosten zugeordnet worden sind. Die Vorhaltekosten fallen durch die Division der Jahresstunden, im Gegensatz zu den einsatzbedingten Kosten, weniger stark ins Gewicht.

Erstmals wurden auch die Kosten für eingesetztes Personal kalkuliert. Zudem erfolgen künftige Abrechnungen nicht mehr in Stundensätzen. Nach aktueller Rechtsprechung wird eine Abrechnung im Viertelstundentakt als zulässig erachtet. Dies ist im neunten Kostentarif berücksichtigt.

Der neue Kostentarif ist als **Anlage 2** beigelegt.